

**Friedhofsgebührensatzung**  
**-Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren-**

der Gemeinde **Alsdorf**

vom 16.03.2005

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze werden jährlich in der Haushaltssatzung der Gemeinde Alsdorf festgesetzt.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.04.1986 außer Kraft.

Alsdorf, den 16.03.2005

gez. Manfred Rodens, Ortsbürgermeister

## Gebührensätze 2005

	01.01.2005
<u>I. Reihengrabstätten</u>	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte	
a) für ortsansässige Personen	153,00 Euro
b) für nicht ortsansässige Personen	300,00 Euro
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	
a) für ortsansässige Personen	100,00 Euro
b) für nicht ortsansässige Personen	200,00 Euro
<u>II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</u>	
1. a) Verleihung des Nutzungsrechts für ortsansässige Personen:	
aa) eine Einzelgrabstätte	153,00 Euro
bb) eine Doppelgrabstätte	300,00 Euro
cc) jede weitere Grabstätte	153,00 Euro
ee) Urnenwahlgrabstätte	100,00 Euro
b) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an nicht ortsansässige Personen wird die doppelte Gebühr aus Ziff. 1 a) erhoben	
c) Für Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit (§ 14 Abs. 7 Friedhofssatzung)	0,00 Euro
d) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Überschreitung der Ruhezeit (§ 14 Abs. 6 Friedhofssatzung)	0,00 Euro
<u>III. Sonstige Gebühren:</u>	
Grabaushub und Verfüllen (Zusatzleistungen nach Vereinbarung)	
a) für Reihen- und Wahlgräber	300,00 Euro
b) für Urnengräber	150,00 Euro
Benutzungsgebühr für die Leichenhalle pro Sterbefall	0,00 Euro
- Gebühr für die lfde. Unterhaltung pro lfdm. Grabstelle/Jahr bei Reihen- und Wahlgräbern	7,00 Euro
- Gebühr für die lfde. Unterhaltung pro Urnengrab	7,00 Euro